

Leipziger Tageblatt

1867

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 334.

Sonnabend den 30. November.

1867.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 12. October 1867 ist im Königreiche Sachsen am 3. December dieses Jahres wiederum eine **Volkszählung** zu veranstalten. Es werden deshalb die in hiesiger Stadt zu dieser Zählung erforderlichen Formulare in die Häuser vertheilt werden. Leipzig, den 25. November 1867. Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig. Dr. Küder.

Bekanntmachung.

Die nächste **Leipziger Neujahrsmesse** beginnt am 2. Januar 1868 und endet mit dem 15. Januar 1868. Der **Wesphaltag** ist der 13. Januar. Eine sogenannte **Vorwoche** d. h. eine der Messe vorausgehende Frist zum Auspacken der Waaren und Eröffnung der Messlocale hat die Neujahrsmesse nicht. Leipzig, am 14. November 1867. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. C. Stephan. Schlegner.

Bekanntmachung.

Die **Abtheilung Nr. 36** in der hiesigen **Landsleischerhalle** soll vom 2. März 1868 an gegen dreimonatliche **Miethung an das Meistbietende** vermiethet werden. Wir fordern **Miethlustige** hierdurch auf, **Dienstag den 17. December d. J. Vormittags 11 Uhr** sich an **Rathsstelle** einzufinden und ihre **Gebote** zu thun, indem wir uns die **Auswahl** unter den **Bietern** sowie jede sonstige **Entscheidung** vorbehalten. Die **Verkaufs- und Vermietungsbedingungen** können schon vor dem **Termin** an **Rathsstelle** eingesehen werden. Leipzig, den 28. November 1867. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Für das hiesige **Stadthaus** sind ein **gusseiserner Cylinder**, als **Privetgrube**, sowie dergl. **Röhre** zu beschaffen und soll diese **Lieferung** in **Concurrenz** vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei **betheiligen** wollen, werden hierdurch **aufgefordert**, die **Zeichnungen** und **Bedingungen** hierüber im **Raths-Bureau** einzusehen und ihre **Preisforderungen** bis **Donnerstag den 12. December d. J. Abends 6 Uhr** daselbst **versiegelt** einzureichen. Leipzig, den 28. November 1867. Des Raths Bau-Deputation.

Postwesen des Norddeutschen Bundes.

I. Gesetz vom 2. November 1867.

w. Nach § 21 sind Briefe (Versandbriefe) zu versiegeln, zugenäht oder sonst z. B. in verschlossenen Paketen verschlossenen Briefe 2) aller Zeitungen politischen Inhalts gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes verboten. Die Beförderung durch expresse Boten oder Fuhre ist jedoch gestattet; nur darf ein solcher Expressebote lediglich von einem Absender abgeschickt sein und darf dem Postwange unterworfenen Gegenstände weder von andern mitnehmen, noch für Andere zurüchbringen (§. 3).

Die Postanstalten des Bundes sind verpflichtet, politische Zeitungen, die richtig verpackt, adressirt u. s. w. sind, anzunehmen und zu befördern, insonderheit im Bundesgebiete erscheinende Zeitungen, so lange für Zeitungen überhaupt Postdebit erforderlich ist. Die Provision ist im ganzen Gebiete nach denselben Grundsätzen zu erheben (§. 4). — Soweit Abschnitt I: „gewerbemäßige Beförderung von Personen und Sachen“ (§. 1—5).

Abchnitt II. handelt von der Garantie. — Nach §. 9 hat die Post für beschädigte oder verloren gehende Pakete ohne Werthdeklaration per Pfund einen Thaler (bisher 10 Ngr.) zu gewähren. Pakete unter 1 Pfund werden als 1 Pfund berechnet.

Verloren gehende recommandirte Briefe oder andere recommandirte Sendungen, oder per Staafette zu befördernde Briefe und Sendungen werden ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, wie bisher, mit vierzehn Thalern ersetzt (§. 10).

So wird auch bei Reisen mit den ordentlichen Posten für Verlust oder Beschädigung des Passagiergutes einer- und bei körperlicher unverschuldeter Beschädigung der Passagiere andererseits eine Entschädigung gewährt, die erforderlichen Cur- und Verpflegungskosten werden ersetzt (§. 11). Von Extrapostreisen gilt dies jedoch nicht.

Wo man seine Entschädigungsansprüche gegen die Post geltend machen kann, erklärt man aus §. 13. Es ist dies in allen Fällen die betreffende Oberpostdirection oder die mit deren Funktionen be-

auftragte Postbehörde, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder Einschreibung des Reisenden liegt.

Der Anspruch erlischt, wenn er binnen sechs Monaten vom Tage der Einlieferung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an nicht geltend gemacht wird (§. 14).

Abchnitt III. handelt von den besonderen Vorrechten der Posten (§. 16—26).

Abchnitt IV. enthält die Strafbestimmungen bei Post- und Portofraudationen (§. 27—39).

5 bis 50 Thlr. für gewerbemäßig unbefugte Personenbeförderung und für unbefugte bezahlte Brief- oder Zeitungenbeförderung, mit Verdoppelung der Strafe beim ersten Mißfall, mit Verdoppelung bei ferneren Mißfällen.

1 Thlr. für Versendung von Briefen oder Zeitungen gegen Bezahlung auf andere Weise als durch die Post; für Versendung verbotener Gegenstände unter Kreuzband oder für verbotene (handschriftliche u.) Zusätze bei Kreuzbandsendungen; für Hinterziehung des Portos durch Fälschung der Portofreiheitsbezeichnung; für Wiederbenutzung bereits abgestempelter Portofreimarken oder Francconverts; für Versendung von Briefen u. durch Postbeamten oder Postkellern mit Umgehung der Portogebühren; 2 Thlr. für den ersten Mißfall bei diesen Vergehen, 1 Thlr. bei ferneren Mißfällen; 1 Thlr. bis zum vierfachen Passagiergelde für das Fahren als blinder Passagier.

Diese Strafgelder fließen der Postamtenkasse zu (§. 39). Kann die verurtheilte Geldbuße nicht beigetrieben werden, so tritt verhältnismäßige Freiheitsstrafe ein (§. 39).

Abchnitt V. hängt das Nähere über das Strafverfahren bei Post- und Portofraudationen (§. 40—53).

Abchnitt VI. vertheilt sich über die allgemeinen Bestimmungen (§. 54—59).

§. 55 lautet: „Die Postverwaltung ist für die richtige Stellung nicht verantwortlich, wenn der Absender einen an ihn eingehenden Postsendungen nicht abholen oder abholen zu lassen. Und zwar in diesem Falle der Postanstalt die Beförderung